



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 19. August 2026

Nr. 48

Verordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vom 5. August 2026

Artikel 1¹

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 96), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 662),
6. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 406), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
7. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,

¹ FFN 320-218

8. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),
9. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),
10. des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
11. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
12. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
13. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389),

verordnet die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz

(1) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege werden für seine Bediensteten folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 einschließlich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen,
2. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 Beamtinnen und Beamte abzuordnen und zu versetzen sowie nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung oder Versetzung in seinen Zuständigkeitsbereich zu erklären,
3. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 29 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen,
5. nach den §§ 36 bis 38 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 26 bis 28 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 in den Ruhestand zu versetzen,

6. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
7. nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
8. nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
9. nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
10. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung zu untersagen,
11. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zu einem Wert von 75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes im Einzelfall zu erteilen,
12. nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
13. nach § 47 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), die Beamtinnen und Beamten in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege die Befugnis übertragen, nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.

§ 2

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege wird für seine Bediensteten die Befugnis übertragen, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

(1) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege wird für seine Bediensteten die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Bezahlung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege wird die Befugnis übertragen, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung

nicht genommenen europarechtlichen Mindestjahresurlaubs zu berechnen, festzusetzen und die Zahlung anzuordnen sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.

§ 4

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege werden für seine Bediensteten folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte
 - a) nach § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - b) nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten und Zeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 23 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamt der Laufbahn erfüllt sind,
3. nach § 36 Abs. 1 und 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen und die Entscheidung über den Aufstieg zu treffen.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

§ 6

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostenengesetz

(1) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege werden für seine Bediensteten folgende Befugnisse übertragen:

1. Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten anzuordnen und zu genehmigen,
2. nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bis zu weiteren 30 Tagen ungemindertes Tagegeld zu bewilligen,
3. nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), Trennungsreisegeld bis zu weiteren 30 Tagen zu bewilligen.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege folgende Befugnisse übertragen:

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten,
2. Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung zu bewilligen und zu gewähren,
3. Umzugskostenvergütung nach dem Hessischen Umzugskostengesetz zu gewähren,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu entscheiden.

(3) Der jeweiligen Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde wird vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach den Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit für die Bewilligung von Trennungsgeld nach § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes übertragen.

§ 7

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege folgende Befugnisse übertragen:

1. die Stufe nach § 28 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. Anwärterbezüge nach § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen,
5. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelnen abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsbeiträgen, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsbeiträgen zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ihrer oder seiner Bediensteten werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,

3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplingesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege wird für seine Bediensteten die Befugnis übertragen, im Rahmen seiner Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplingesetzes auszuüben.

(3) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege wird für seinen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 den Widerspruchsbescheid zu erlassen.

§ 9

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

(1) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege wird für seinen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 ²

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 4 Abs. 2 Satz 5, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 96), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,

² FFN 320-219

5. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 662),
6. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 406), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
7. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
8. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),
9. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),
10. des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
11. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
12. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
13. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389),

verordnet die Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz

(1) Dem Regierungspräsidium Gießen werden für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 einschließlich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen sowie Ernennungen nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückzunehmen,

2. nach § 4 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes eine Verkürzung der Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zuzulassen,
3. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 innerhalb seines Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
4. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 Beamtinnen und Beamte abzuordnen und zu versetzen sowie nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung oder Versetzung in seinen Zuständigkeitsbereich zu erklären,
5. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
6. nach § 29 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen,
7. nach den §§ 36 bis 38 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 26 bis 28 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 in den Ruhestand zu versetzen,
8. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
9. nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
10. nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
11. nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
12. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung zu untersagen,
13. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zu einem Wert von 75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes im Einzelfall zu erteilen,
14. nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
15. nach § 47 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), die Beamtinnen und Beamten in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie für diejenigen Beamtinnen und

Beamten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, die Befugnis übertragen,

1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden,
2. nach § 81a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen zu befinden und nach § 81a Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

§ 2

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

Dem Regierungspräsidium Gießen wird für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

(1) Dem Regierungspräsidium Gießen wird für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie für diejenigen Beamtinnen und Beamten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung nicht genommenen europarechtlichen Mindestjahresurlaubs zu berechnen, festzusetzen und die Zahlung anzuordnen sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.

§ 4

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

Dem Regierungspräsidium Gießen werden für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte
 - a) nach § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - b) nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten und Zeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 23 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamt der Laufbahn erfüllt sind,
3. nach § 36 Abs. 1 und 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen und die Entscheidung über den Aufstieg zu treffen.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Bediensteten des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie für diejenigen Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

§ 6

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

(1) Dem Regierungspräsidium Gießen werden für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, folgende Befugnisse übertragen:

1. Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten anzuordnen und zu genehmigen,
2. nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bis zu weiteren 30 Tagen ungeminder-tes Tagegeld zu bewilligen,
3. nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), Trennungsgeld bis zu weiteren 30 Tagen zu bewilligen.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Bediensteten des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und für diejenigen des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, folgende Befugnisse übertragen:

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten,
2. Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung zu bewilligen und zu gewähren,
3. Umzugskostenvergütung nach dem Hessischen Umzugskostengesetz zu gewähren,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu entscheiden.

(3) Der jeweiligen Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde wird vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach den Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit für die Bewilligung von Trennungsgeld nach § 19

des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes übertragen.

§ 7

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Bediensteten des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und für diejenigen Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, folgende Befugnisse übertragen:

1. die Stufe nach § 28 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. Anwärterbezüge nach § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen,
5. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelnen abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsbeiträgen, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsbeiträgen zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Regierungspräsidiums Gießen als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter derjenigen Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit den Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,

4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(2) Dem Regierungspräsidium Gießen wird für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen, im Rahmen seiner Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplingesetzes auszuüben.

(3) Dem Regierungspräsidium Gießen wird für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 den Widerspruchsbescheid zu erlassen.

§ 9

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

(1) Dem Regierungspräsidium Gießen wird für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3³

Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (OWiZustV-HMFG)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1285) ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege,
2. § 121 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden.

³ FFN 90-13

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 ⁴

Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (OWiZustV-HMSI)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 121 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 248),
2. § 36 Abs. 1 des Sprecherausschußgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454),
3. § 4 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),

ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5 ⁵

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119), verordnet die Landesregierung:

§ 2 Satz 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Juli 2012 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GVBl. S. 338), wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht obliegt dem für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zuständigen Ministerium.“

⁴ FFN 90-14

⁵ Ändert FFN 93-46

Artikel 6 ⁶

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Aufgrund des § 10 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993 (GVBl. I S. 515), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl. I S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ durch „für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
2. § 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), bleiben unberührt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ jeweils durch „für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Satz 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Ministerium.“
4. In § 8 wird die Angabe „8 Abs. 3“ durch „13“ und die Angabe „vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Gesetz vom 17. November 1990 (BGBl. I S. 2837)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)“ ersetzt.

Artikel 7 ⁷

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65), auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts vom 11. Dezember 2015 (GVBl. S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 799), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird als neuer § 12 eingefügt:

⁶ Ändert FFN 310-76

⁷ Ändert FFN 320-209

„§ 12**Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

2. Der bisherige § 12 wird § 13 und die Wörter „Soziales und Integration“ werden jeweils durch „Arbeit, Integration, Jugend und Soziales“ ersetzt.
3. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 14 bis 16.

Artikel 8 ⁸**Änderung der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege**

Aufgrund des

1. § 71 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38),
2. § 22 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110),

verordnet die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, im Falle der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1, 2 und 8 wird die Angabe „vom 1. August 2017“ jeweils durch „der Bekanntmachung vom 31. März 2023“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 1. August 2017“ durch „der Bekanntmachung vom 31. März 2023“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums“ durch „des für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Ministeriums und des für das allgemein bildende Schulwesen nach Schulstufen und Schulformen zuständigen Ministeriums“ ersetzt und wird die Angabe „vom 1. August 2017“ durch „der Bekanntmachung vom 31. März 2023“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 5 und 6 Abs. 1 wird die Angabe „vom 1. August 2017“ jeweils durch „der Bekanntmachung vom 31. März 2023“ ersetzt.

⁸ Ändert FFN 351-92

Artikel 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund

1. a) des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2024 (GVBl. S. 248),
- b) des § 4 Abs. 2 Satz 5, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 39 Abs. 1 Satz 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- c) des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
- d) § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 96), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- e) des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 662),
- f) des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 406), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- g) des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- h) des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),
- i) des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),
- j) des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
- k) des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
- l) des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),

m) des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389),

verordnen die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und die Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz,

2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), verordnet die Landesregierung:

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 347)⁹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 799),
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 823)¹⁰, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 799).

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 2026

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Stolz

Die Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Hofmann

Hessische Staatskanzlei

⁹ Hebt auf FFN 320-201

¹⁰ Hebt auf FFN 90-12